

Was Sie außerdem noch zu Ihrem Graben wissen sollten

Veränderungen an Gewässern mit naturfernen Baumaterialien, wie zum Beispiel die Befestigung mit Folie, Massivholz, Beton, Eternit, Leitplanken usw., sind nicht zulässig. Bauliche Veränderungen an einem Gewässer III. Ordnung ohne Genehmigung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.



Die Verrohrung von Gewässern, ihre Vertiefung, Verengung, Verlegung oder Beseitigung sowie die Herstellung von Brücken, Stegen oder ähnlichen Anlagen am Gewässer bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Gewässer sollen nach dem Nds. Wassergesetz grundsätzlich in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden, so dass entsprechende Genehmigungen nur erteilt werden können, wenn diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind (z.B. die Verrohrung eines Gewässers für die Herstellung einer Grundstückszufahrt).

Ökologische Bedeutung

Gräben haben eine große ökologische Bedeutung. Sie tragen zur Grundwasserneubildung bei, schaffen Rückhalteraum für das Oberflächenwasser und dienen als Lebensraum für wasserliebende Lebewesen und Pflanzen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der sich häufenden Starkregenereignisse gewinnen die Gräben als Rückhalteraum und Versickerungsmöglichkeit verstärkte Bedeutung.

Diesen Anforderungen muss auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung Rechnung getragen werden.

Wir brauchen Ihre Hilfe!

Sie können helfen, die Gewässer in einem natürlichen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Denn die Gewässerunterhaltung dient nicht nur der Natur, sondern auch Ihnen durch den ordnungsgemäßen Wasserabfluss des Oberflächenwassers. Stimmen Sie sich bitte auch mit Ihren Nachbarn ab, wann und wie der Graben aufgereinigt wird. Denn nur wenn alle Grabenanlieger mitarbeiten, kann eine ordnungsgemäße Grabenunterhaltung sichergestellt werden.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter/Innen der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Aurich gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

A. Goldenstein
Tel.: 04941 16-6680
agoldenstein@landkreis-aurich.de

R. Sheikh
Tel.: 04941 16-6685
rsheikh@landkreis-aurich.de

**Amt für Kreisstraßen,
Wasserwirtschaft und Deiche**
Gewerbestraße 61
26624 Südbrookmerland

Tel.: 04941 16-6600
www.landkreis-aurich.de
info@landkreis-aurich.de



Gewässerunterhaltung

Informationen der Unteren Wasserbehörde



Was ist ein Gewässer?

Oberirdische Gewässer im Sinne des Nds. Wassergesetzes sind Flüsse, Bäche, Grenz- und Straßenseitengräben sowie Seen und Teiche. Außerdem ist ein Randstreifen von 1 m Breite ab Böschungsoberkante von baulichen Anlagen, Hecken etc. freizuhalten.

Was ist Gewässerunterhaltung?

Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und den Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer. Der Wasserabfluss muss immer gewährleistet sein.

Die Gewässer verlieren im Laufe der Jahre zum Beispiel durch Sandeintrag, Laubeinfall oder Pflanzenwachstum ihre Funktionsfähigkeit.

Die Gewässerunterhaltung umfasst insbesondere

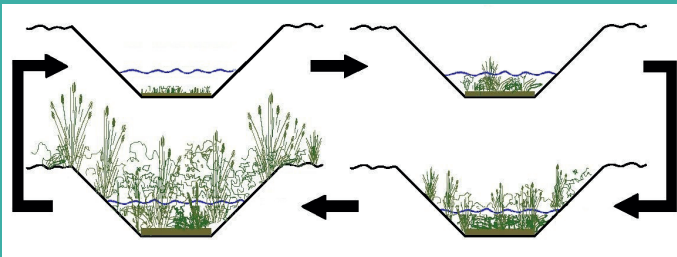
- die Räumung, das heißt die Beseitigung von Schlamm und Laub bis zur festen Grabensohle,
- die Beseitigung von Rasenschnitt, Holz, Müll und Gartenabfällen,
- das Zurückschneiden von im Wasser/Gewässerbett wachsenden Pflanzen und das Entfernen dieser abgetrennten Pflanzenteile,
- das Mähen der Böschung zum Erhalt einer festen Grasnarbe.

Wie oft sollte die Gewässerunterhaltung erfolgen?

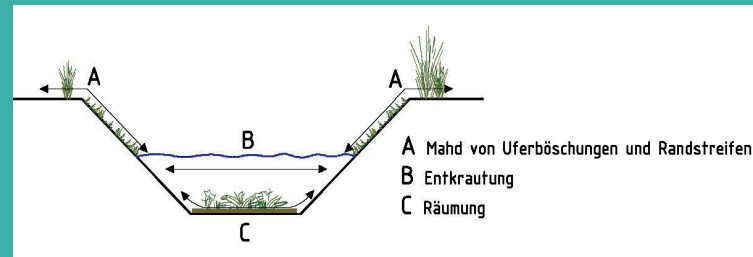
Die Unterhaltung ist so durchzuführen, dass der Wasserabfluss jederzeit gewährleistet ist. Im Regelfall sollte die Unterhaltung einmal jährlich erfolgen. Aus naturschutzfachlichen Gründen dürfen Bäume, Hecken und Gebüsch nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zurückgeschnitten oder gerodet werden. Röhricht darf ebenfalls nur in diesem Zeitraum und nur in Abschnitten (= halbseitig, jährlich wechselnd) zurückgeschnitten werden.

Weitere Informationen zum Thema Artenschutz bei der Gewässerunterhaltung finden Sie auf der Homepage des Landes Niedersachsen im „Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung“.

Entwicklung eines Grabens



Unterhaltungsarbeiten an Gräben



Probleme mit der Entwässerung treten vor allem dann auf, wenn die am Grundstück befindlichen Gräben III. Ordnung nicht oder nicht ausreichend unterhalten werden. Es kommt zu Wasserstau und oberhalb liegende Grundstücke können vernässen. Um dies zu verhindern, müssen Gewässer unterhalten werden. Unter Gewässerunterhaltung versteht man Arbeiten am Gewässerbett, das heißt, an der Sohle und den Böschungen sowie an evtl. vorhandenen Verrohrungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Hauptziel der Gewässerunterhaltung ist der Erhalt/die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses! Den Belangen des Naturschutzes ist dabei unbedingt Rechnung zu tragen, da die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts eine wichtige Funktion erfüllen. Sie dienen als Lebensraum für wasserliebende Tiere und Pflanzenarten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern ist laut Pflanzenschutzgesetz verboten!

Wer muss die Gewässerunterhaltung durchführen?

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist der Grundstückseigentümer zur Gewässerunterhaltung verpflichtet. Bewährt hat sich bei sogenannten Grenzgräben eine gemeinsame Unterhaltungsaktion aller Anlieger, wo es möglich ist mittels eines kleinen Baggers. So können die Grundstückseigentümer die Kosten des Baggereinsatzes untereinander aufteilen.